



Mandatsbedingungen

Dr. Kleiser & Kollegen, Rechtsanwälte, Friedrichsplatz 7, 76646 Bruchsal

Dr. Mark Kleiser, Gerald Ruf**, Claudia Kleiser*, Florian Freihöfer*, Andrew Straßburger*, Jan Gier*,
Christiane Berger*

*angestellter Rechtsanwalt /Rechtsanwältin

** freier Mitarbeiter / Rechtsanwalt

Die Bearbeitung von Aufträgen, die den Rechtsanwälten erteilt wurden, erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden allgemeinen Mandatsbedingungen.

1. Gebührenhinweis

Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nicht nach Betragsrahmen oder Festgebühren sondern nach dem Gegenstandswert. Etwas anders gilt in Straf- und Bußgeldsachen sowie in sozialrechtlichen und sozialgerichtlichen Angelegenheiten; ferner dann, wenn eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wurde. Der Mandant ist vor Übernahme des Auftrages hierauf hingewiesen worden.

Für eine Erstberatung fällt eine Gebühr in Höhe von 250,00 € netto, für Verbraucher in Höhe von 190,00 € netto an, § 34 Abs. 1 RVG. Deren Anrechnung auf spätere Tätigkeiten findet nicht statt.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

2. Gegenstand der Rechtsberatung

Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch die Rechtsanwälte zustande. Dies gilt auch für fristgebundene Aufträge. Bis zur Auftragsannahme bleiben die Rechtsanwälte in ihrer Entscheidung über die Annahme frei.

Die Rechtsberatung der Rechtsanwälte bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand des Mandatsvertrages ist nicht die steuerliche Beratung. Steuerliche Fragen und Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) auf eigene Verantwortung prüfen zu lassen.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kostenentstehen, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.

Erhalten die Rechtsanwälte von dem Mandanten bezüglich der Frage der Einlegung oder Nichteinlegung eines bestimmten Rechtsmittels (z. B. Einspruch, Widerspruch, Berufung, Revision) nicht bis spätestens 3 Werktage vor Ablauf der gesetzlichen Frist eine Rückmeldung oder Stellungnahme des Mandanten, besteht auch angesichts drohenden Rechtsverlustes keine Verpflichtung für die Rechtsanwälte zur Einlegung vorsorglicher Rechtsmittel. Dies gilt entsprechend für fristgebundene Erklärungen zum Abschluss oder Widerruf eines Vergleichs.

3. Pflichten der Rechtsanwälte

3.1 Rechtliche Prüfung

Die Rechtsanwälte werden die Rechtssache im Rahmen des erteilten Mandats sorgfältig prüfen, den Mandanten über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.

3.2 Verschwiegenheit

Die Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet. Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit beziehen sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden ist, und bestehen nach Beendigung des Mandats fort. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung der Rechtsanwälte in eigener Sache die Offenbarung erfordern.

Die Rechtsanwälte haben ihre Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Vergütungen aus der Staatskasse

Für den Fall, dass der Mandant die zu erwartenden Gebühren nicht oder nicht vollständig aufbringen kann, wird er auf die Möglichkeit der Beantragung von Beratungshilfe (außergerichtlich) und Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe (gerichtlich) hingewiesen.

4.1 Beratungshilfe

Die Beantragung von Beratungshilfe führt ausschließlich der Mandant durch. Der Beratungshilfeschein ist zum Erstgespräch mitzu-

bringen. Bei eiligen bzw. fristgebundenen Angelegenheiten, in denen die Erteilung eines Beratungshilfescheins zum Erstgespräch nicht möglich ist, ist der Beratungshilfeschein innerhalb von 2 Wochen nach Mandatserteilung zu überreichen. Andernfalls rechnet der Rechtsanwalt gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ab.

Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, dass die Rechtsanwälte die Aufhebung der Bewilligung der Beratungshilfe beantragen können, wenn der Mandant aufgrund der Beratung oder Vertretung, für die Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat.

Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, dass das Gericht den Beschluss über die Bewilligung von Beratungshilfe nach Anhörung aufhebt, wenn der Mandant aufgrund des Erlangten die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Beratungshilfe nicht mehr erfülle.

Die Rechtsanwälte können bei Aufhebung der Beratungshilfe die Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen, wenn sie keine Vergütung aus der Staatskasse fordern oder einbehalten.

4.2 Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, dass er im Falle einer Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe und im Falle der späteren Überprüfung/-en dieser Bewilligung, selbst dafür verantwortlich ist, dem Gericht seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen. Die Beauftragung und Bevollmächtigung des Rechtsanwalts umfasst diesen Aspekt ausdrücklich nicht.

Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, dass er auch im Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe im Falle eines Unterliegens in einem gerichtlichen Verfahren die gegnerischen Rechtsanwaltskosten zu tragen hat.

Wird Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe durch das zuständige Gericht nicht bewilligt, so hat der Mandant die gesetzlichen Gebühren selbst zu tragen.

Vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe oder Zahlung eines Vorschusses wird der beauftragte Rechtsanwalt nur die für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe erforderlichen Tätigkeiten entfallen.

5. Pflichten des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

5.1 Umfassende Information

Der Mandant wird die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

5.2 Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Der Mandant wird die Rechtsanwälte unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

5.3 Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Der Mandant wird die ihm von den Rechtsanwälten übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Rechtsanwälte sorgfältig daraufhin

überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

5.4 Rechtsschutzversicherung

Auftraggeber und Kostenschuldner ist unabhängig vom Bestehen einer eintrittspflichtigen Rechtsschutzversicherung stets der Mandant persönlich.

Das Mandat kommt grundsätzlich unabhängig davon zustande, ob der Mandant über eine eintrittspflichtige Rechtsschutzversicherung verfügt. Wenn der Mandant die Erteilung des Auftrags vom vorherigen Vorliegen einer Deckungszusage abhängig machen möchte, bedarf dieses der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung bei Mandatierung. Die Beweislast für diese Vereinbarung trifft den Mandanten.

Soweit die Rechtsanwälte auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt sind.

Der Mandant ist dahingehend unterrichtet worden, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in diesen Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit im Sinn des § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.

5.5 Weitergabe von Arbeitsergebnissen

Die Kanzlei erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich in Bezug auf das jeweilige Mandat. Ohne die schriftliche Einwilligung darf der Mandant solche Arbeitsergebnisse nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ergibt sich aus dem Zweck der Arbeitsergebnisse.

6. Unterrichtung des Mandanten per Fax

Soweit der Mandant den Rechtsanwälten einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

7. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant den Rechtsanwälten eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusenden. Im Übrigen gilt Ziff. 6 entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist.

8. Unterrichtung des Mandanten per webakte

Soweit der Mandant den Rechtsanwälten eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Rechtsanwälte ihm eine webakte der Firma e.Consult einrichten und mandatsbezogene Informationen zur Verfügung stellen. Im Übrigen gilt Ziff. 6 entspre-

chend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei der e.Consult webakte nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Der Mandant ist damit einverstanden, dass der mandatsbezogene Schriftverkehr auf elektronischem Wege per e.Consult webakte – hilfsweise per Email – geführt wird.

9. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung; Kostenerstattung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwälte einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Rechtsanwälte zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwälte hiermit an diese ab. Diese nehmen die Abtretung an. Die Rechtsanwälte dürfen eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen.

10. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 1 S. 2 BRAO) vernichtet werden. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

11. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

12. Haftung

Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und der Kanzlei geschlossenen Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird beschränkt für alle Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme (250.000,00 €), wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

13. Gerichtsstandvereinbarung

Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Bruchsal für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund des Mandatsverhältnis ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

14. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich (sind wir) einverstanden.

Ort, Datum:

Mandant

ggf. weiterer Mandant